

## Antrag

**der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, Carl-Julius Cronenberg, Matthias Nölke, Johannes Vogel (Olpe), Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Christian Sauter, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP**

## Minijobs dynamisieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Minijobs sind für viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland eine Möglichkeit, im geringen Umfang zu arbeiten und trotzdem ein gutes Einkommen zu erzielen: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Nebenerwerb oder Rentnerinnen und Rentner, die sich ein Hobby oder den Jahresurlaub finanzieren möchten; Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, die sich so einen Teil ihrer Ausbildung finanzieren können, und viele andere.

Minijobber arbeiten in vielen Branchen, u. a. im Handel und Dienstleistungsbereich, im Handwerk und dem verarbeitenden Gewerbe, in privaten Haushalten und auch im Gesundheits- und Sozialwesen, wo sie gerade besonders gebraucht werden.

Für viele Arbeitslose können Minijobs eine Brücke in eine reguläre Beschäftigung darstellen. Mit der Aufnahme eines Minijobs aus der Arbeitslosigkeit heraus erhöht sich die Wahrscheinlichkeit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung deutlich, umgekehrt verhindert der Minijob meist das Zurückfallen in die Arbeitslosigkeit. Damit der Aufstieg innerhalb des Arbeitsmarktes noch besser gelingt, müssen zudem die Zuverdienstmöglichkeiten verbessert werden: diese müssen aufstiegs- und chancenorientiert gestaltet werden, so dass sich jede zusätzliche Arbeitsstunde für den Einzelnen lohnt.

Minijobs sind ein flexibles Instrument auf dem deutschen Arbeitsmarkt für viele, insbesondere kleine Betriebe, die so Randzeiten abdecken können oder für nur temporär oder saisonal auftretende Auftragsspitzen zwar keine zusätzliche vollbeschäftigte Kraft einstellen, aber doch attraktive Jobangebote im Bereich der Minijobs machen können.

In den letzten Jahren wurden die Minijobber von der Politik benachteiligt und von der Lohnentwicklung und Steigerung des Mindestlohns entkoppelt. Weil die monatliche Verdienstgrenze seit 2013 unverändert bei 450 Euro festgeschrieben ist, ist inflationsbereinigt bei Minijobbern am Ende des Monats immer weniger Geld vorhanden. Der steigende Mindestlohn führt bei allen Arbeitnehmern zu höheren Monatseinkommen, nur nicht bei den Minijobbern. Steigt der Mindestlohn, müssen diese die Stundenzahl reduzieren.

Unter anderem im Kultur- und Freizeitbereich, in der Hotellerie und in der Gastronomie ist durch die Corona-Krise für viele geringfügig Beschäftigte das (zusätzliche) Einkommen weggefallen. Bleibt eine Erhöhung der Verdienstgrenze weiter aus, wird verhindert, dass die Betroffenen das während der Krise verlorene Einkommen in der Zukunft werden ausgleichen können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung auf das 60-fache des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns festlegt und damit dynamisiert.

Berlin, den 17. November 2020

**Christian Lindner und Fraktion**

## Antrag

**der Abgeordneten Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführen – Sozialversicherungssysteme stärken**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nicht krisensicher. Laut Bundesagentur für Arbeit zeigen sich bei der geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijobs) „deutliche Auswirkungen der Corona-Krise“ (Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen – WZ 2008 – vom 30. Juni 2020): Im Vorjahresvergleich ergab sich für Juni 2020 ein Minus von 450.000 Beschäftigten oder 5,9 Prozent. Betroffen sind vor allem ältere Menschen, die ihre Rente aufbessern, Beschäftigte im Niedriglohnbereich, die auf einen Zweitjob angewiesen sind, oder Studierende, die so ihr Studium finanzieren.

Hinzu kommt, dass Minijobbende weder Anspruch auf Arbeitslosengeld I noch auf Kurzarbeitergeld haben. Als Hauptgrund für die Versicherungsfreiheit geringfügig Beschäftigter wird angegeben das „Fehlen eines Schutzbedürfnisses dieser Personen: Die Einkünfte stellten, weil sie geringfügig seien, in der Regel nicht die wirtschaftliche Existenzgrundlage dar“ (s. WD 6 - 3000 - 040/20). Diese Sichtweise ist offensichtlich falsch. Viele Menschen wählen Minijobs mangels besserer Alternativen. Das Versprechen „brutto für netto“ erweist sich für die Mehrheit von ihnen nun als Bumerang und viele fallen direkt ins Hartz-IV-System oder geraten in existenzielle Nöte.

Die Bundesregierung hat es jahrelang versäumt, geringfügige Beschäftigung einzudämmen. Vielmehr hat sie die Krise zum Anlass genommen, diese sogar noch auszuweiten. Auf Druck der Landwirtschaftslobby wurden Ende März 2020 die Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigung und damit auch für das ausnahmsweise Überschreiten der Verdienstgrenzen von geringfügig entlohnter Beschäftigung von drei auf fünf Monate ausgeweitet.

Das ist der falsche Weg, denn Minijobs sind kein Sprungbrett in reguläre Beschäftigung, sondern sie „entfalten starke Klebeffekte und erschweren (...) systematisch Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ (G. Bosch, C. Weinkopf (2017): Gleichstellung marginaler Beschäftigung – Vorschlag zur Reform der Minijobs. Expertise im Rahmen des Zweiten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung, [www.gleichstellungsbericht.de](http://www.gleichstellungsbericht.de)). Außerdem tragen Minijobs in erheblichem Maße zur geschlechtsspezifischen Spaltung bei, sie begünstigen Schwarzarbeit und oft

werden arbeitsrechtliche Ansprüche nicht gewährt. Die Kosten dieser prekären Beschäftigungsform trägt die Allgemeinheit, denn viele Minijobbende können keine eigenständigen soziale Leistungsansprüche und kaum Rentenansprüche erwerben. Die zahlreichen Probleme für die Beschäftigten, den Arbeitsmarkt und die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme zeigen deutlich: Prekäre Beschäftigung ist einzudämmen und der gesetzliche Mindestlohn auf mindestens 12 Euro zu erhöhen. Das stärkt gerade in Zeiten schwacher wirtschaftlicher Entwicklung Kaufkraft und Konjunktur.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen und Maßnahmen zu ergreifen, so dass

1. jede abhängige Beschäftigung ab dem ersten Euro der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegt und damit geringfügige Beschäftigung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführt wird;
2. eine Mindeststundenanzahl in Höhe von 22 Stunden pro Woche gilt, von der nur auf Wunsch der Beschäftigten nach unten abgewichen werden darf;
3. der gesetzliche Mindestlohn umgehend auf mindestens 12 Euro erhöht wird;
4. zur Eindämmung des Niedriglohnsektors die Tarifbindung erhöht sowie die Allgemeinverbindlicherklärung erleichtert wird.

Berlin, den 3. November 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse machen verglichen mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mittlerweile mehr als ein Fünftel aus. Nach aktuellen Daten der Bundesagentur für Arbeit gab es im Juni 2020 7,14 Mio. geringfügig entlohnte Beschäftigte, 2,84 Mio. davon im Nebenjob. Etwa 60 Prozent sind Frauen.

Über 70 Prozent der Minijobber haben einen Stundenlohn unterhalb der Niedriglohnschwelle (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5462). Hinzu kommen weitere Nachteile: Auch wenn eigentlich die gleichen Arbeitsrechte gelten wie Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und bezahlter Erholungsurlaub, werden diese oft nicht gewährt. Die wirksame Durchsetzung der Einhaltung von Mindestlöhnen und weiteren Arbeitnehmerrechten scheint in besonders prekären Beschäftigungsformen fraglich (vgl. „Kontrolle und Durchsetzung von Mindestarbeitsbedingungen: Einhaltung von Mindestlohnansprüchen am Beispiel des Bauhauptgewerbes, der Fleischwirtschaft und des Gastgewerbes“, HBS, Oktober 2018). Auch das Versprechen, Minijobs seien ein Sprungbrett in reguläre Beschäftigung, hat sich nicht bewahrheitet; sie stellen vielmehr oft berufliche Sackgassen dar. „Die Klebeeffekte sind besonders ausgeprägt für verheiratete Hausfrauen/-männer durch die Kombination der abgabenfreien Minijobs mit der abgeleiteten Krankenversicherung über den/die Partner/in und die Steuervorteile über das Ehegattensplitting. (...) Die Forschung zeigt, dass vor allem ausschließliche und dauerhafte geringfügige Beschäftigung hohe Risiken für langfristige Narbeneffekte birgt (...): (...) geringfügig Beschäftigte [arbeiten] oft in einfachen Tätigkeiten, die nicht ihrer formalen Qualifikation entsprechen, und sind von betrieblichen Weiterbildungsangeboten weitgehend ausgeschlossen, was Übergänge in besser bezahlte Tätigkeiten und berufliche Karrieren systematisch behindert.“ (G. Bosch, C. Weinkopf (2017)). Außerdem haben Minijobber über ihre geringfügige Beschäftigung keine Ansprüche bei der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da sie auch nichts einzahlen. Von der seit 2013 geltenden Rentenversicherungspflicht können sich Minijobbende auf Antrag freistellen lassen. Die Arbeitgeber zahlen zur Rentenversicherung und zur Krankenversicherung jeweils Pauschalbeiträge.

Zeitgeringfügige bzw. kurzfristige Beschäftigung schwankt ungefähr zwischen 200.000 und 360.000 Arbeitskräften. Sie ist vollständig versicherungsfrei, auch für die Arbeitgeberseite. Nach Zahlen der Knappschaft Bahn See wird kurzfristige Beschäftigung am häufigsten in den Branchen Landwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel, Werbung und Marktforschung und Leiharbeit genutzt. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV darf kurzfristige Beschäftigung durch den Arbeitnehmer nicht berufsmäßig ausgeübt werden und damit nur eine wirtschaftlich untergeordnete Einkommensquelle sein. Dies ist etwa bei Studium, Schulbesuch oder Rente der Fall. Der DGB bezweifelt, dass diese Beschäftigungen bei zurzeit 115 Tagen nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Die Arbeitgeber würden durch die Ausweitung zu illegalem Handeln ermuntert. Auch „generell stelle sich die Frage der Selbstwidersprüchlichkeit des Gesetzes, wenn es (etwa bei osteuropäischen Saisonarbeitskräften) das im Inland erzielte Entgelt für ein ganzes Quartal als potenziell wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung einstuft.“ (WD 6 - 3000 - 040/20). Insbesondere bei diesen ausländischen Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern auch ist fraglich, inwieweit die Angaben geprüft werden und zutreffen.

Trotzdem nutzte die Bundesregierung die Krise, um geringfügige Beschäftigung noch mehr auszuweiten und hat befristet bis zum 31. Oktober 2020 eine Erhöhung der Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung von drei auf fünf Monate beschlossen. Begründet wird das mit dem Bedarf in der Landwirtschaft. Mit dieser Ausweitung geht automatisch eine Erhöhung der Zeitgrenzen auf fünf Monate für das ausnahmsweise Überschreiten der Verdienstgrenzen von geringfügig entlohnter Beschäftigung einher ([www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/01\\_ag\\_rundschreiben\\_versicherung/Verlautbarung\\_VoruebergehendeErhoehung\\_kur\\_zfr\\_Beschaeftigte.pdf](http://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rundschreiben/01_ag_rundschreiben_versicherung/Verlautbarung_VoruebergehendeErhoehung_kur_zfr_Beschaeftigte.pdf)). Die Höhe des Verdienstes spielt bei der Überschreitung keine Rolle – fünf Monate lang darf in beliebiger Höhe verdient werden, ohne dass die Sozialversicherungspflicht greift.

So entgehen den Sozialversicherungen weitere Einnahmen. Dabei müssen die Sozialversicherungssysteme dringend gestärkt werden: „Konjunkturunbruch und die steigende Arbeitslosigkeit führen dazu, dass die Sozialkassen weniger einnehmen. Bei den gesetzlichen Krankenkassen und der Arbeitslosenversicherung kommen steigende Ausgaben hinzu. (...) In der Arbeitslosenversicherung werden die Rücklagen, die zum Jahresanfang noch bei 25,8 Milliarden Euro lagen, ebenfalls nicht reichen.“ (s. DER TAGESSPIEGEL vom 26.5.2020).



## Antrag

**der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Jürgen Pohl, Martin Sichert, Ulrike Schielke-Ziesing, Jörg Schneider, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Jörn König, Andreas Mrosek, Hansjörg Müller, Christoph Neumann, Tobias Matthias Peterka, Dr. Robby Schlund, Dr. Dirk Spaniel und der Fraktion der AfD**

### **Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte durch eine dynamische Kopplung an die Inflation**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten lag im Dezember 2019 bei rund 7,7 Millionen Beschäftigten. In diesem Bereich ist zwischen den Personen die ausschließlich eine geringfügige Beschäftigung und solchen die diese Tätigkeit im Nebenjob ausüben zu unterscheiden. Die Zahl der im Nebenjob geringfügig Beschäftigten hat sich stetig erhöht und überdies stieg auch ihr relativer Anteil von 17,5 % im Juni 2003 auf 39,5 % im Dezember 2019<sup>1</sup>.

Das Einkommen der geringfügig Beschäftigten ist seit der Einführung steuerfrei und es besteht keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung<sup>2</sup>; die Arbeitgeber zahlen stattdessen eine Pauschalabgabe. Die geringfügig Beschäftigten sind auf anderem Wege krankenversichert, also z. B. über eine Pflichtversicherung oder die Familienkrankenversicherung<sup>3</sup>. Seit dem Jahr 2013 besteht im Bereich der geringfügig Beschäftigten eine Rentenversicherungspflicht<sup>4</sup>; von dieser Rentenversicherungspflicht kann der geringfügig Beschäftigte sich jedoch auf Antrag befreien lassen<sup>5</sup> und diese Befreiungsregelung nehmen auch ca. 80 % Prozent der Minijobber in Anspruch<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. [www.sozialpolitik-aktuell.de/tl\\_files/sozialpolitik-aktuell/\\_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV91.pdf](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV91.pdf)

<sup>2</sup> [www.sozialpolitik-aktuell.de/tl\\_files/sozialpolitik-aktuell/\\_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV91.pdf](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV91.pdf)

<sup>3</sup> [www.sozialpolitik-aktuell.de/tl\\_files/sozialpolitik-aktuell/\\_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV91.pdf](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV91.pdf)

<sup>4</sup> Vgl. [www.minijob-zentrale.de/DE/01\\_minijobs/02\\_gewerblich/01\\_grundlagen/01\\_450\\_euro\\_gewerbe/05\\_rentenversicherungspflicht/node.html](http://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/02_gewerblich/01_grundlagen/01_450_euro_gewerbe/05_rentenversicherungspflicht/node.html)

<sup>5</sup> [www.minijob-zentrale.de/DE/01\\_minijobs/02\\_gewerblich/01\\_grundlagen/01\\_450\\_euro\\_gewerbe/05\\_rentenversicherungspflicht/node.html](http://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/02_gewerblich/01_grundlagen/01_450_euro_gewerbe/05_rentenversicherungspflicht/node.html)

<sup>6</sup> [www.t-online.de/finanzen/geld-vorsorge/id\\_68653972/rente-sollte-ich-als-minijobber-in-die-rentenversicherung-einzahlen-.html](http://www.t-online.de/finanzen/geld-vorsorge/id_68653972/rente-sollte-ich-als-minijobber-in-die-rentenversicherung-einzahlen-.html)

Die Verdienstgrenze in Höhe von 450 Euro wurde seit dem Jahr 2013 nicht mehr angepasst. Die bisherige starre Verdienstgrenze lässt mangels einer Regelung zur Dynamisierung die Entwicklungen zur Inflation und dem Lohnniveau unbeachtet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen,

1. der die Verdienstgrenze für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne von § 8 Abs.1 Nr.1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (sog. Minijobs) auf einen Betrag in Höhe von 500 Euro im Monat anhebt;
2. die Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung zukünftig an die Inflationsrate koppelt und entsprechende dynamische Erhöhungen jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres vorsieht und
3. die aufgrund der Erhöhung der Verdienstgrenzen erforderlichen Folgeänderungen und Anpassungen im Zweiten Sozialgesetzbuch, Dritten Sozialgesetzbuch, Vierten Sozialgesetzbuch, Fünften Sozialgesetzbuch, Sechsten Sozialgesetzbuch, Elften Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte und der Beitragsverfahrensordnung vornimmt.

Berlin, den 12. Januar 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Im Bereich der geringfügig Beschäftigten waren im Jahr 2019 ca. 7,7 Millionen Menschen beschäftigt<sup>7</sup>. Während im Bereich der ausschließlich als Minijobber Tätigen, die Zahl der geringfügigen Beschäftigten stetig sinkt, ist eine generelle Zunahme derer zu verzeichnen, die diese Tätigkeit als Nebenjob ausführen.

Ein großer Teil der geringfügig Beschäftigten sind Rentner, denn ein Teil der Senioren ist in Folge geringer Renten auf einen Hinzuverdienst angewiesen<sup>8</sup>. Hausfrauen, Studenten und Arbeitslose gehören ebenfalls zu dem Kreis derjenigen, die sich durch eine geringfügige Beschäftigung etwas hinzuverdienen.<sup>9</sup> Die geringfügige Beschäftigung bietet eine relativ unbürokratische Hinzuverdienstmöglichkeit die kompatibel zu den jeweiligen persönlichen Lebensumständen ist, so z. B. für Hausfrauen, die ihre Schulkinder betreuen müssen und für Studenten, die einen mit ihrem Studium kompatiblen Job benötigen. Geringfügige Beschäftigungen sind für langjährige SGB-I-Leistungsempfänger oftmals auch die einzige Möglichkeit für einen Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt.

Deutschland hatte in den letzten Jahren bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie eine gute Arbeitsmarktentwicklung und steigende Löhne zu verzeichnen.<sup>10</sup> Die durchschnittlichen Löhne sind in den letzten Jahren bis zur Corona-Pandemie kontinuierlich gestiegen; auch der im Jahr 2015 eingeführte Mindestlohn ist von 8,50 Euro auf derzeit 9,35 Euro angestiegen und wird bis zum Jahr 2022 auf 10,45 Euro ansteigen<sup>11</sup>.

Ein wichtiger Faktor für die Bemessung von Lohnsteigerungen ist die Inflation. In den Tarifverhandlungen wird

<sup>7</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/151414/umfrage/geringfuegig-beschaefigte-in-deutschland-nach-geschlecht/>

<sup>8</sup> [www.zeit.de/wirtschaft/2018-07/altersarmut-minijob-rente-senioren-bundesagentur-arbeit](http://www.zeit.de/wirtschaft/2018-07/altersarmut-minijob-rente-senioren-bundesagentur-arbeit)

<sup>9</sup> <https://gehaltsreporter.de/blog-14846/>

<sup>10</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/152761/umfrage/entwicklung-der-loehne-in-deutschland/>

<sup>11</sup> [www.lohn-info.de/mindestlohn\\_gesetzlich.html](http://www.lohn-info.de/mindestlohn_gesetzlich.html)



im Durchschnitt ein Inflationsausgleich von 1 bis 2 % einkalkuliert<sup>12</sup>. Von dieser Lohnentwicklung haben in den letzten Jahren die meisten erwerbstätigen Menschen in Deutschland profitiert.

Mit ansteigender Inflation steigen auch die Lebenshaltungskosten, dies kann wiederum eine „Preis-Lohn-Spirale“<sup>13</sup> in Gang setzen und es zu einem sogenannten „Aufschaukelungseffekt“ kommen. Die Inflation bei den Lebenshaltungskosten wird in der Regel in die Tariflohnentwicklung eingepreist; ansteigende Lebenshaltungskosten spiegeln sich also zeitversetzt in der Lohnentwicklung wieder.

Die Kopplung der Verdienstgrenze an die Inflation ermöglicht eine sachgerechte, automatische und nicht von politischen Gremien beeinflusste Dynamisierung im jährlichen Rhythmus. Bei einer Anbindung der Verdienstgrenze an die Entwicklung des Mindestlohns würde dagegen die Verdienstgrenze de facto durch die Mindestlohnkommission mitverhandelt werden und wäre an die dortigen Abwägungskriterien gebunden; überdies erfolgt die Anpassung des Mindestlohns nur in einem Zwei-Jahres-Rhythmus.<sup>14</sup>

Die geringfügig Beschäftigten profitieren seit 2013 nur eingeschränkt von Lohnerhöhungen bzw. einem Inflationsausgleich, denn die Verdienstgrenze ist seit dem Jahr 2013 nicht angepasst worden. Die geringfügig Beschäftigten die bereits 450 EUR verdienen, können allenfalls ihre Stundenzahl reduzieren, nicht aber den tatsächlichen Nettoverdienst erhöhen, denn dieser ist bei 450 EUR gedeckelt. Damit kann dieser Personenkreis eine ansteigende Inflation nicht ausgleichen bzw. profitiert nicht von einem ansteigenden Lohnniveau; es erfolgte eine Abkoppelung von der positiven wirtschaftlichen Entwicklung.

Die starre Deckelung bei 450 EUR hat auch negative Folgen für die Unternehmen, denn sie führt zu einer gewissen Inflexibilität. Nach jeder Stundenlohnerhöhung müssen die Unternehmen die Arbeitszeit reduzieren und die Arbeitsverträge anpassen und ggf. die Arbeit neu organisieren. Durch die starren Verdienstgrenzen steigt der Bürokratieaufwand für die Unternehmen<sup>15</sup>.

Mit Blick auf die seit 2013 erfolgte Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Inflation) wie auch des Lohnniveaus ist eine Anhebung der Verdienstgrenze auf 500 EUR geboten. Zugleich ist die Verdienstgrenze für die Zukunft zu dynamisieren und jeweils jährlich anzupassen. Sachgerechter Anknüpfungspunkt ist dabei die Inflationsrate. Die Verdienstgrenze ist unter Bezug auf die festzustellende Inflationsrate jeweils, um einen durch 10 teilbaren Betrag anzuheben.

<sup>12</sup> [www.dbresearch.de/PROD/RPS\\_DE-PROD/PROD000000000444430/So\\_weit%2C\\_so\\_gut.pdf?undefined&reload=AO2jIztdHft-fffm3q~5E1ZUzAN7cU3Z89KBupSk6pGSHejhv39IzviG~eSL8PKYOS0PI4nJpWTE=](http://www.dbresearch.de/PROD/RPS_DE-PROD/PROD000000000444430/So_weit%2C_so_gut.pdf?undefined&reload=AO2jIztdHft-fffm3q~5E1ZUzAN7cU3Z89KBupSk6pGSHejhv39IzviG~eSL8PKYOS0PI4nJpWTE=)

<sup>13</sup> [www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20000/lohn-preis-spirale](http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20000/lohn-preis-spirale)

<sup>14</sup> [www.dgbrechtsschutz.de/recht/arbeitsrecht/lohn/themen/beitrag/ansicht/lohn/mindestlohn-soll-bis-juli-2022-auf-1045-euro-steigen/details/anzeige/](http://www.dgbrechtsschutz.de/recht/arbeitsrecht/lohn/themen/beitrag/ansicht/lohn/mindestlohn-soll-bis-juli-2022-auf-1045-euro-steigen/details/anzeige/)

<sup>15</sup> [www.handelsblatt.com/politik/international/arbeitsmarkt-politik-und-unternehmen-ringen-um-die-zukunft-der-minijobs/25399664.html?ticket=ST-5830112-e2XxnUU0bEoKe1nfxWJC-ap2](http://www.handelsblatt.com/politik/international/arbeitsmarkt-politik-und-unternehmen-ringen-um-die-zukunft-der-minijobs/25399664.html?ticket=ST-5830112-e2XxnUU0bEoKe1nfxWJC-ap2)

